

**Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell
vom 17.12.2021
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005**

(veröffentlicht im Abl. 15/2021, Seite 261 - 266)
(§§ 5, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3 und 9 geändert durch 1. Änderungssatzung vom
16.12.2022, Abl. 14/2022, S. 216 – 221)

Aufgrund von §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2022 (GV NRW S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell vom 17.12.2021 beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes St. Johannes in Bösensell einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

67.4

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
- a) den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
 - b) sich gegenüber der Gemeinde Senden zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - c) zur Bestattung nach dem Bestattungsgesetz verpflichtet ist,
 - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit, Einzahlung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

Die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW über Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt.

§ 4 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Grabstättegebühren¹

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättegebühren erhoben.
- (2) Die Grabstättegebühr beträgt für
- | | |
|--|---------|
| a) das Reihengrab | 1.253 € |
| b) die Grabstelle eines Wahlgrabes | 1.431 € |
| c) das Urnenreihengrab | 832 € |
| d) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes | 925 € |
| e) das pflegefreies Urnenreihengrab | 832 € |
| f) die Grabstelle eines pflegefreien Urnenwahlgrabes | 925 € |
| g) die Grabstelle eines Kinderwahlgrabes | 1.038 € |
| h) die Grabstelle einer Erdurnenkammer (Wahlgrab) | 813 € |
- (3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird
- | | |
|--------------------------------|---------------|
| a) für die Dauer von 30 Jahren | auf 100 v. H. |
| b) für die Dauer von 20 Jahren | auf 2/3 und |
| c) für die Dauer von 10 Jahren | auf 1/3 und |
| d) für die Dauer von 5 Jahren | auf 1/6 |
- des jeweiligen unter 2 b), d), oder e) genannten Betrages je Grabstelle festgelegt.
- (4) Die Ausgleichsgebühr (Grabnutzung) gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | |
|--|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b) | 48 € |
| b) ein Urnenwahlgrab | 31 € |
| c) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 d) | 31 € |
| d) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 g) | 35 € |
| e) Ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 h) | 27 € |
- (5) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege) gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2022

67.4

- | | |
|--|------|
| a) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 f) | 18 € |
| b) ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 h) | 18 € |
- (6) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe) gemäß § 25 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- | | |
|-----------------------------------|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b) | 69 € |
| b) ein Reihengrab (Abs. 2 a) | 69 € |
| c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 d) | 23 € |
| d) ein Urnenreihengrab (Abs. 2 c) | 23 € |
| e) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 g) | 20 € |
- (7) Fallen die Ausgleichsgebühren nach den Absätzen 4 bis 6 nicht für volle Jahre an, so betragen sie für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme der Leistung 1/12 der Jahresgebühr.

§ 6 Bestattungsgebühren¹

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
- a) das Ausheben des Grabes
 - b) die Herrichtung des Grabes
 - c) die Benutzung des Friedhofswagens
- (3) Die Bestattungsgebühr beträgt:
- | | |
|--|-------|
| a) bei Reihen- oder Wahlgräbern | 326 € |
| b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern | 86 € |
| c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern | 70 € |
| d) bei Kinderwahlgräbern | 80 € |
| e) bei Erdurnenkammergräbern | 38 € |
| f) für die Grabeinfassung | |
| – bei Reihengrabstätten | 338 € |
| – bei Wahlgrabstätten | 338 € |
| – bei Urnenreihengrabstätten | 169 € |
| – bei Urnenwahlgrabstätten | 169 € |

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2022

67.4

- bei Kinderwahlgrabstätten 258 €
- g) für die Nutzung einer Erdurnenkammer 258 €

§ 7 Gebühren für die Grabpflege¹

(1) Für die Durchführung der Grabpflege auf den pflegefreien Gräbern durch die Friedhofsverwaltung wird eine Gebühr in Form einer einmaligen Pflegepauschale erhoben.

(2) Mit der Pflegepauschale sind abgegolten:

- a) die übliche Rasenpflege,
- b) eine einmal jährlich durchgeführte Reinigung der Grabsteinoberfläche und
- c) der Schnitt und die Pflege bodendeckender / sonstiger Pflanzen

(3) Die Pflegepauschale beträgt:

- a) bei pflegefreien Urnenreihengrabstätten 550 €
- b) bei pflegefreien Urnenwahlgrabstätten 550 €

je Grabstelle.

- c) Erdurnenkammergrabstätten 550 €

Abweichend von § 3 wird die Pflegepauschale zeitgleich mit der Grabstättengebühr und unabhängig vom Beginn der Pflege fällig.

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle¹

Benutzung der Trauerhalle je Benutzungsfall

- a) Inanspruchnahme von Leichenzellen 250 €
- b) Inanspruchnahme von Einsegnungsräumen 300 €

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2022

67.4

§ 9 Ausgrabungen und Umbettungen¹

- (1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung:
- | | |
|--|-------|
| a) bei Reihen- oder Wahlgräbern | 602 € |
| b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern | 138 € |
| c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern | 117 € |
| d) bei Kinderwahlgräbern | 153 € |
- (2) Für eine Ausgrabung und Neubestattung ist die Gebühr nach Abs. 1 zuzüglich der entsprechenden Gebühr nach § 6 dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 10 Verwaltungsgebühren²

- (1) Zulassung von Grabmalen und Gedenkzeichen 22,00 €
- (2) Umschreibung von Nutzungsrechten 5,10 €
- (3) Sonstige Leistungen, die nicht über die Gebührentatbestände dieser Satzung erfasst sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhalle Bösensell vom 19.12.2001 außer Kraft.
Die geänderten bzw. neu eingefügten Gebührensätze treten am 01.01.2023 in Kraft.³

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2022

² geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2022

³ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2022